



Bund der Tiroler Schützenkompanien

4

Statuten des Jungschützenwesens

gemäß Beschluss des ordentlichen Bundesausschusses vom 16. März 2024

alle Bezüge zu Gesetzen und Verordnungen jeweils in der geltenden Fassung (idgF)

Brixner Straße 1/VI, A-6020 Innsbruck
Tel. +43 (0) 512 / 566610
kanzlei@tiroler-schuetzen.at
www.tiroler-schuetzen.at

§ 1 Grundsätze und Leitmotive

Für die Ausbildung und Erziehung der Tiroler Jungschützen und Jungmarketenderinnen gelten

(1) die Grundsätze des Tiroler Schützenwesens

*Die Treue zu Gott und dem Erbe der Vorfahren,
der Schutz von Heimat und Vaterland,
die größtmögliche Einheit des ganzen Landes,
die Freiheit und Würde des Menschen,
die Pflege des Tiroler Schützenbrauches.*

(2) sowie weiters die Leitmotive des Bundes der Tiroler Schützenkompanien, im Besonderen aber der **Pkt. Nr. 7: Verantwortungsbewusste Jugendarbeit:**

Die verantwortungsbewusste Jugendarbeit im Tiroler Schützenwesen ist getragen von hoher und gegenseitiger Wertschätzung. Als Grundlage dafür sehen wir eine offene Kommunikation mit Eltern, innerhalb der Kompanie sowie anderen Organisationseinheiten, Vereinen oder Verbänden. Es ist unser erklärtes Ziel, den Kindern und der heranwachsenden Jugend Unterstützung zu bieten, sie zu begleiten, Orientierung zu geben und ihre Entwicklung zu fördern. Dabei steht das Kindeswohl stets im Mittelpunkt. Jungmarketenderinnen und Jungschützen reifen mit zunehmendem Alter zu vollwertigen Mitgliedern in den Kompanien heran. Dem entsprechend sind sie verantwortungsvoll und verantwortlich in die Vereinsarbeit einzubinden.

§ 2 Organisation

Die Jungschützen und Jungmarketenderinnen bilden keine selbständige Organisation, sondern sind Teil der Schützenkompanie, der sie angehören und damit des Schützenwesens in Tirol insgesamt. Ihre Interessen werden in der Schützenkompanie vom Kompaniejungschützenbetreuer, im Bataillon (der Talschaft), Bezirk, Regiment und Viertel von den jeweiligen Jungschützenbetreuer*innen auf dieser Ebene wahrgenommen und gewahrt.

Es ist jedoch Aufgabe aller Aktiven im Schützenwesen, die jungen Mitglieder in der jeweiligen Organisation, im Verein und in das Vereinsleben zu integrieren.

Der Landesjungschützenbetreuer, die Vierteljungschützenbetreuer, die Bundesmarketenderin und der Bundesbildungsoffizier bilden die **Jugendleitung** im Bund der Tiroler Schützenkompanien. Diese Jugendleitung ist formal eine Arbeitsgruppe, in der Erfordernisse des Jungschützenwesens beraten, notwendige Entscheidungen getroffen oder zur Beschlussfassung in der Bundesleitung oder dem Bundesausschuss vorbereitet werden.

Auf allen Organisationsebenen des Bundes können die Jungschützenbetreuer*innen entsprechende Arbeitsgruppen einrichten, was zur gemeinsamen Bewältigung und Koordination der vielfältigen Aufgaben beiträgt und auch wünschenswert ist (z.B. auf Viertel- und Bataillonsebene). Sie unterstehen jedenfalls aber den jeweiligen Kommandantschaften der Organisationseinheiten.

Sie alle zusammen bilden das Jungschützenwesen im Bund der Tiroler Schützenkompanien. In der Bundesleitung ist das Jungschützenwesen durch die in der Jugendleitung eingebundenen Bundesleitungsmitglieder, federführend aber durch den Landesjungschützenbetreuer vertreten.

§ 3 Schutz der Jugend

- (1) Zum Schutz der den Kompanien und den Betreuern anvertrauen Kinder und Jugendlichen, ist über die selbstredende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinaus, ein hohes Maß an Achtsamkeit hinsichtlich der Bedürfnisse oder Lebenssituationen der jungen Menschen zu wahren, sowie ein strenger Maßstab bei der Auswahl und Ausbildung geeigneter Personen anzulegen.
- (2) Es obliegt allen Verantwortlichen, bei unzureichender Betreuung, bei unerwünschten Entwicklungen oder bei Sachverhalten, die dem Kindeswohl auch nur im Entferntesten schaden könnten, sich darum zu kümmern und allenfalls Maßnahmen zu setzen.
- (3) Die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und aller Richtlinien des Bundes der Tiroler Schützenkompanien trifft die gesamte Kompanieführung und alle Kommandantschaften.
- (4) Im Sinne unserer Schützenjugend werden im Rahmen von Jungschützenveranstaltungen (Jungschützenreffen und -ausflügen, Jungschützenschießen, Veranstaltungen zum Erwerb von Jungschützen-Leistungsabzeichen) keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt, soweit dies in den Verantwortungsbereich der Schützen fällt. Diese Festlegung sollte nach Möglichkeit auch mit anderen Mitwirkenden (Gastronomen, usw.) vereinbart werden.
Zudem wäre es wünschenswert, in allen den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen zugänglichen Bereichen für ein Rauchverbot zu sorgen.

§ 4 Mitglieder (Ordentliche Mitglieder)

- (1) Als Jungschützen werden Kinder und Jugendliche (männlich und weiblich) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bezeichnet. Jungschützen oder Jungmarketenderinnen sind ordentliche, aktive Mitglieder, die an den Ausrückungen der Schützenkompanie teilnehmen und sich aktiv in das Vereinsleben ihrer Schützenkompanie einbringen.
- (2) Kinder und Jugendliche können bereits in sehr jungen Jahren in die Kompanie aufgenommen werden, zur Langjährigkeit zählen jedoch erst die Mitgliedsjahre ab dem vollendeten 7. Lebensjahr. Die Jungschützen und Jungmarketenderinnen sind ab diesem Zeitpunkt Vollmitglieder in einer Schützenkompanie, haben aber bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Kompanieversammlung kein Wahlrecht. Als Stichtag für die Wahlberechtigung gilt der 16. Geburtstag. Die aktive und passive Wahl ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.
- (3) Entscheidend für die Einordnung nach der Schießordnung ist jedoch der Jahrgang, bzw. das Jahr in dem der 16. oder 18. Geburtstag gefeiert wird. Jugendliche können daher bis zum Ende jenes Jahres, in dem sie den 18. Geburtstag feiern, bei allen Jugend-Schießveranstaltungen teilnehmen, schießen aber in den Stellungen stehend frei oder liegend frei.
- (4) Jungschützen bzw. Jungmarketenderinnen können bei Bewährung und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, frühestens jedoch ab vollendetem 16. Lebensjahr in die Funktion als Schütze bzw. Marketenderin der Kompanie überstellt werden.
In diesem Fall muss die Funktion „Jungschütze“ oder „Jungmarketenderin“ in der Mitgliederverwaltung beendet werden.
- (5) Gemäß Abs. 2 kann ein Jungschütze im Ermessen des Kompaniekommandanten und nach vorhergehender Ausbildung zu den Gewehrträgern überstellt werden. Die Führung des Gewehrs (Tragen und Abfeuerung einer Salve) ist nach den Bestimmungen des Waffengesetzes §11 geregelt.

- (6) Da gemäß Tiroler Jugendgesetz § 18 Abs. 2 gebrannte alkoholische Getränke oder Mischungen mit solchen, nicht an Jugendliche vor dem vollendeten 18. Lebensjahr weitergegeben werden dürfen, dürfen folglich Jungmarketenderinnen auch keinen Schnaps ausschenken.
Die Abgabe von Schnaps ist Marketenderinnen ab vollendetem 18. Lebensjahr vorbehalten. Sie darf aber von einer Jungmarketenderin begleitet werden, die das Kassieren und das Reinigen der Gläser, Stamperln oder Becher übernimmt. Dies ist jedoch erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich.
- (7) Die Anzahl der Jungschützen und Jungmarketenderinnen wird durch den Kompanieausschuss festgelegt, wobei es aus Sicht des Bundes jedenfalls wünschenswert ist, Aktivitäten im Jungschützenwesen zu setzen und damit an der Zukunft zu bauen.

§ 5 Gliederung

- (1) Die Jungschützen und Jungmarketenderinnen der Schützenkompanie werden in Jungschützengruppen, diese allenfalls in einem Jungschützenzug zusammengefasst.
- (2) In einer Jungschützengruppe sollen nicht mehr als 10 Jungschützen bzw. Jungmarketenderinnen, in einem Jungschützenzug nicht mehr als 40 Jungschützen und Jungmarketenderinnen zusammengefasst sein.
- (3) Die Jungschützenfahne wird vom Jungschützen-Fahnenträger getragen. Für diese Funktion sollen besonders tüchtige und erfahrene Jungschützen herangezogen werden.

§ 6 Jungschützenbetreuer*innen

- (1) Als Jungschützenbetreuer oder Jungschützenbetreuerin sollen aktive Mitglieder der Schützenkompanie mit besten charakterlichen Eigenschaften und pädagogischen Fähigkeiten gewählt werden, die für die Jugendführung geeignet sowie in der Lage sind, die Jungschützen und Jungmarketenderinnen nach den gegebenen Richtlinien zu leiten und zu betreuen.
- (2) Für den kameradschaftlichen Austausch, zur laufenden Unterstützung und Fortbildung sowie zur Weiterentwicklung der erforderlichen Fähigkeiten von Jungschützenbetreuer*innen werden vielfältige Veranstaltungen angeboten. Eine laufende Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist höchst erwünscht und dringend empfohlen.
- (3) Bei Ausrückungen obliegt die Führung der Jungschützen und Jungmarketenderinnen einer Schützenkompanie dem Hauptmann, nach dessen Anweisung, dem Jungschützenbetreuer oder der Jungschützenbetreuerin bzw. deren Stellvertreter. Sind mehrere Jungschützengruppen eingerichtet, sollte jeder Gruppe ein eingeteilter Betreuer vorstehen.
- (4) Wenn eine Schützenkompanie Jungschützen bzw. Jungmarketenderinnen hat, wird von der Kompanieversammlung ein Jungschützenbetreuer oder eine Jungschützenbetreuerin gewählt.
- (5) Unter Bezug auf § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 Abs. 10 trifft die Jungschützenbetreuer*innen eine besondere Verantwortung auch hinsichtlich der eigenen Adjustierung, des Auftretens und der Konsumation.

§ 7 Rechte und Pflichten der Jungschützen und Jungmarketenderinnen

- (1) Die Jungschützen und Jungmarketenderinnen haben als ordentliche Mitglieder das Recht die Tracht zu tragen sowie an den Ausrückungen und den für sie geeigneten sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
Sie können an der Kompanieversammlung teilnehmen, haben jedoch erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht.
- (2) Die Jungschützen haben die Pflicht,
 - a) die Grundsätze des Tiroler Schützenwesens zu wahren,
 - b) den Vorgesetzten, vor allem aber auch den Betreuern Gehorsam zu leisten und gute Kameradschaft zu pflegen,
 - c) an den von der Kompanie festgelegten Ausrückungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) die Jungschützen–Veranstaltungen sowie sonstige Übungen und Schulungen zu besuchen,
 - e) die Tracht und die Ausrüstungsgegenstände in Ehren zu halten, zu pflegen bzw. sauber und ordentlich zu verwahren.

§ 8 Jungschützenleistungsabzeichen

- (1) Alle Jungschützen und Jungmarketenderinnen sollen im Zuge der Ausbildung die Möglichkeit erhalten, das Jungschützen-Leistungsabzeichen zu erwerben.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen absolvieren nach entsprechender Vorbereitung einen Wissenstest in den Abstufungen Bronze, Silber und Gold. Die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Überprüfungen zum Erwerb des Jungschützen-Leistungsabzeichens werden über Vorschlag der Jugendleitung durch die Bundesleitung des Bundes der Tiroler Schützenkompanien festgelegt.
- (3) Die Jungschützen-Leistungsabzeichen in Bronze oder Silber können auch nach der Überstellung als aktive Mitglieder in die Schützenkompanie getragen werden; es ist jeweils nur das zuletzt erworbene Jungschützen-Leistungsabzeichen zu tragen.



Bronze

Silber

- (4) Das Jungschützen-Leistungsabzeichen in Gold ist als Auszeichnung mit Dreiecksband ausgeführt und kann/soll nach der Überstellung zu den Schützen am Schützenrock getragen werden.



§ 9 Jungschützen-Schießleistungsabzeichen und Schützenschnur

- (1) In Treue zur Schützentradition sollen auch die Jungschützen und Jungmarketenderinnen im Schießwesen ausgebildet werden.
- (2) Im Vorfeld und in der Durchführung aller Jungschützen-Schießveranstaltungen sind zwingend der zuständige Vierteljungschützenbetreuer und der Viertelschießwart rechtzeitig und umfassend mit einzubinden, sowohl für die Terminfestlegung, das Ladschreiben als auch in der Schießleitung.
- (3) Für besondere Leistungen im Schießsport wird das Jungschützen-Schießleistungsabzeichen in Bronze, Silber oder Gold verliehen.
- (4) Grundsätzlich gelten für den Erwerb der Jungschützen-Schießleistungsabzeichen sowie den Erwerb der Schützenschnur die Bestimmungen der Schießordnung des Bundes der Tiroler Schützenkompanien.
- (5) Das Jungschützen-Schießleistungsabzeichen in Bronze und Silber ist jeweils als Ansteckplakette ausgeführt.



Bronze



Silber

- (6) Das Jungschützen-Schießleistungsabzeichen in Gold ist als Auszeichnung mit Dreiecksband ausgeführt und kann/soll nach der Überstellung zu den Schützen am Schützenrock getragen werden.



- (7) Jungschützen oder Jungmarketerinnen, die dreimal die Bedingung für den Erwerb des das Jungschützen-Schießleistungsabzeichens in Gold erfüllen, erhalten als besondere Auszeichnung auf dem Jungschützen-Schießleistungsabzeichen in Gold eine **Schießscheibe in Gold**, zum Aufstecken für das Ordensdreieck, um die besonderen, mehrfach erbrachten Schießleistungen auch ersichtlich zu machen.

Schießscheibe in Gold für 3-maliges Erreichen des Jungschützen-Schießleistungsabzeichens in Gold (Durchmesser ca. 1 cm)



- (8) Jungschützen oder Jungmarketerinnen die den Aufstecker erworben haben, können im darauffolgenden Jahr stehend frei die Schützenschnur erwerben.

§ 10 Ehrenzeichen der Tiroler Jungschützen

- (1) An Persönlichkeiten, die sich um das Tiroler Jungschützenwesen außerordentliche Verdienste erworben haben, kann das Ehrenzeichen der Tiroler Jungschützen in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden.



Bronze



Silber



Gold

- (2) Die näheren Bestimmungen für diese Auszeichnungen sind in den Richtlinien für die Vergabe von Langjährigkeits- und Verdienstmedaillen sowie Ehrenfunktionen festgelegt.

§ 11 Geltung anderer Vorschriften

Im Übrigen gelten für das Jungschützenwesen die Satzungen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien, die von der Bundesversammlung, vom Bundesausschuss und der Bundesleitung erlassenen Vorschriften, Richtlinien oder Beschlüsse direkt oder sinngemäß, falls auf die Jungschützen und Jungmarketenderinnen nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 12 Einverständniserklärung

Die Mitglieder des Bundes der Tiroler Schützenkompanien achten streng auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

Im Rahmen der Nachwuchsarbeit wird den Kindern und Jugendlichen unter anderem eine fachliche Unterweisung zur Sicherheit bei der Ausübung des Schießsportes, der richtige und sichere Umgang mit dem Luftgewehr und das verantwortungsvolle Verhalten am Schießstand vermittelt.

Von größter Wichtigkeit ist die Zusammenarbeit der Kompanieverantwortlichen mit den Eltern und/oder Erziehungsberechtigten.

Mit der Einverständniserklärung wird die Teilnahme an sportlichen oder freizeithlichen Veranstaltungen sowie zur Teilnahme an diesbezüglich ausgeschriebenen Wettbewerben freigegeben und ausdrücklich erlaubt. Ein entsprechendes Formular wird den Kompanien im Rahmen der Mitgliederverwaltung im BTKSK zur Verfügung gestellt.

Ohne eine solche Einverständniserklärung, die in der Mitgliederverwaltung auch hochgeladen und für alle Veranstalter im Jungschützenwesen (zumindest über den Viertel-EDV-Referenten) einsehbar sein muss, ist eine Anmeldung und Teilnahme an Veranstaltungen im Jungschützenwesen nicht möglich.

§ 13 Einwilligungserklärung gem. DSGVO

Der Bund der Tiroler Schützenkompanien legt größten Wert auf den Schutz personenbezogener Daten seiner Mitglieder. Hier gilt für Kinder und Jugendliche eine besondere Sorgspflicht.

Aus diesem Grund ist die Einwilligungserklärung für die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO idgF für ihre Gültigkeit zusätzlich zur Unterschrift des jugendlichen Mitgliedes (unabhängig vom Alter) mindestens von einem, wenn möglich jedoch von zwei Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Ohne diese Einwilligungserklärung, die in der Mitgliederverwaltung auch hochgeladen und für alle Veranstalter im Jungschützenwesen (zumindest über den Viertel-EDV-Referenten) einsehbar sein muss, ist eine Anmeldung und Teilnahme an Veranstaltungen im Jungschützenwesen nicht möglich.